



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 35/2020

27. August 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Anordnung zur Bildung gemeinsamer Wahlorgane für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages vom 7. August 2020 ..... 978

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Leistungen zum Ausgleich für entgangene Elternbeiträge bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der COVID-19-Pandemie 2020 (VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020) vom 12. August 2020 ..... 979

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (RL Validierungsförderung) vom 10. August 2020 ..... 991

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 12. August 2020 ..... 995

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Benennung eines/einer Landes-seniorenbeauftragten im Freistaat Sachsen vom 10. August 2020 ..... 997

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az.: 15-5422/4 vom 13. August 2020 ..... 998

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Großhartmannsdorf zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 15. Januar 2020 ..... 1006

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Dorfchemnitz zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 28. Juli 2020 ..... 1007

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bekanntmachung**  
**des Landeswahlleiters**  
**über die Anordnung zur Bildung gemeinsamer Wahlorgane**  
**für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages**  
**Vom 7. August 2020**

Aufgrund von § 8 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) geändert worden ist, wird angeordnet:

Für die Wahlkreise 152 (Leipzig I) und 153 (Leipzig II), die Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II – Bautzen II) sowie die Wahlkreise 163 (Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II) und 164 (Erzgebirgskreis I) wird jeweils ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Kamenz, den 7. August 2020

Robert Kluger  
Stellvertretender Landeswahlleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Leistungen zum Ausgleich für entgangene Elternbeiträge bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der COVID-19-Pandemie 2020 (VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020)

Vom 12. August 2020

### I.

#### Regelungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge

1. Zuweisungen auf der Grundlage von §§ 22 und 22c Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie
2. Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Leistungen dienen dem Ausgleich oder der Milderung von finanziellen Schäden, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2020 entstanden sind, soweit aus Gründen des Infektionsschutzes Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 18. März bis zum 17. Mai 2020 geschlossen waren und Eltern innerhalb dieses Zeitraums keinen Elternbeitrag entrichtet haben.

### II.

#### Gegenstand der Leistungen

Gegenstand der Leistungen sind Zuweisungen und Zuschüsse zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Träger der Kindertagesbetreuungsangebote bei den Elternbeiträgen im Zeitraum der Schließung. Die Zuweisungen und Zuschüsse dienen der Sicherstellung der Finanzierung der Personalkosten der Kindertagesbetreuungsangebote und der Aufrechterhaltung ihrer Betriebsfähigkeit.

### III.

#### Empfänger der Leistungen

1. Empfänger der Zuweisungen nach Ziffer I Nummer 1 sind
  - a) Gemeinden als Finanzierungsverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt

durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, die in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und

- b) öffentliche Schulträger als Finanzierungsverantwortliche für Einrichtungen nach der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist.
2. Empfänger der Zuschüsse nach Ziffer I Nummer 2 sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind.

### IV.

#### Voraussetzungen

1. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a haben im Antrag zu erklären, dass
  - in der Gemeinde im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben wurden oder werden und
  - die Zuweisung unverzüglich an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegerpersonen im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergereicht wird, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.
2. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b haben im Antrag zu erklären, dass
  - im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben wurden oder werden und
  - die Zuweisung unverzüglich an Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft eines öffentlichen Schulträgers befinden, im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergereicht wird, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.
3. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 haben im Antrag zu erklären, dass im Umfang des bewilligten Zuschusses im Schließungszeitraum oder danach, spätestens jedoch zwei Monate nach Auszahlung des Zuschusses, Elternbeiträge gemindert wurden oder werden.

## V.

**Art, Umfang und Höhe der Leistungen**

1. Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Schließungszeitraum 18. März bis 17. April 2020
  - a) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a  
Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a ist die Anzahl der aufgenommenen Kinder im Gemeindegebiet, für die am 1. April 2020 ein Betreuungsvertrag bestand, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit in der Krippe, im Kindergarten und in der Kindertagespflege und berechnet auf eine sechsstündige Betreuungszeit im Hort. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für diese Anzahl von Kindern wird jeweils eine Zuweisung in Höhe des in der Gemeinde am 1. April 2020 für das jeweilige Angebot geltenden einheitlichen monatlichen Elternbeitrages nach § 15 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für neun Stunden beziehungsweise sechs Stunden im Hort, abzüglich der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für einen Monat, gewährt. Gilt für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein abweichender Elternbeitrag, sind der monatliche Elternbeitrag für Kinder im Schulvorbereitungsjahr für neun Stunden und die Anzahl der Kinder im Schulvorbereitungsjahr, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit, Bemessungsgrundlage. Die Anzahl der Kindergartenkinder reduziert sich entsprechend.
  - b) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b  
Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist die Anzahl der Kinder in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers, für die am 10. September 2019 ein Betreuungsvertrag bestand, differenziert nach fünfstündiger und sechsstündiger Betreuungszeit. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für diese Anzahl von Kindern wird jeweils eine Zuweisung in Höhe des am 1. April 2020 geltenden monatlichen Elternbeitrages nach § 9 Absatz 1 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung für fünf beziehungsweise sechs Stunden, abzüglich der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung für einen Monat, gewährt.
  - c) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2  
Maßstab der Bemessung des Zuschusses für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist die Anzahl der Kinder in der Kindertageseinrichtung, für die am 1. April 2020 ein Betreuungsvertrag bestand, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit in der Krippe und im Kindergarten sowie auf eine sechsstündige Betreuungszeit im Hort. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für diese Anzahl von Kindern wird jeweils ein Zuschuss in Höhe des in der Standortgemeinde am 1. April 2020 für das jeweilige Angebot geltenden monatlichen Elternbeitrages nach § 15 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für neun beziehungsweise sechs Stunden im Hort, abzüglich von Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, für einen Monat, gewährt. Gilt für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein abweichender Elternbeitrag, sind der monatliche Elternbeitrag für Kinder im Schulvorbereitungsjahr für neun Stunden und die Anzahl der Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Einrichtung, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit, Bemessungsgrundlage. Die Anzahl der Kindergartenkinder reduziert sich entsprechend.
3. Schließungszeitraum 18. April bis 17. Mai 2020
  - a) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1  
Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 ist die für den Schließungszeitraum nach Nummer 2 berechnete Zuweisung, abzüglich der von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Betreuung im Schließungszeitraum nach Nummer 3. Die von den Eltern gezahlten Beiträge umfassen Beiträge für die Inanspruchnahme der Notbetreuung und Beiträge für die wiedereinsetzende Regelbetreuung. Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen. Gleiches gilt, wenn ab Einsetzen der Regelbetreuung in der Kindertagespflege am 4. Mai 2020 und für Schulkinder in der vierten Klasse am 6. Mai 2020 auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sind. Für diese Kinder ist der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen. Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum nach Nummer 3 sind nicht abzuziehen.
  - b) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2  
Maßstab der Bemessung des Zuschusses für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist der für den Schließungszeitraum nach Nummer 2 berechnete Zuschuss, abzüglich der von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Betreuung im Schließungszeitraum nach Nummer 3, ohne Einbeziehung von Elternbeiträgen, die den in der Standortgemeinde für das jeweilige Angebot festgesetzten Elternbeitrag übersteigen. Die von den Eltern gezahlten Beiträge umfassen Beiträge für die Inanspruchnahme der Notbetreuung und Beiträge für die wiedereinsetzende Regelbetreuung. Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum nach Nummer 3 sind nicht abzuziehen.

## VI.

**Verfahren**

1. Antragstellung
  - a) Die Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag (siehe Anlagen) bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag ist zu stellen bis spätestens zum 25. September 2020. Die Entscheidung ergeht schriftlich.

- b) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Für kreisangehörige Gemeinden als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a ist Bewilligungsbehörde der Landkreis, für Kreisfreie Städte die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung ist das Formular nach Anlage 1 zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.
- c) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b Bewilligungsbehörde für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung ist das Formular nach Anlage 2 zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.
- d) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 2 Bewilligungsbehörde für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung ist das Formular nach Anlage 3 zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe b erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.
2. Bewilligung und Auszahlung
- a) Für das Verfahren, insbesondere für die Bewilligung und die Auszahlung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung gilt das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils

geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder dem Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

- b) Die Auszahlung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen und bewilligungsfähigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle (Datum Posteingangsstempel) erfolgen.

#### VII.

##### **Auskunfts- und Prüfungsrechte**

Die Antragsteller sind verpflichtet, die der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten nachvollziehbar zu dokumentieren und die hierzu erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Die Landkreise sind berechtigt, bei kreisangehörigen Gemeinden als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a die Daten nach Satz 1 und den Einsatz der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Landesdirektion Sachsen ist berechtigt, bei Kreisfreien Städten als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a, bei Schulträgern als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b und bei Trägern von Kindertageseinrichtungen als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 die Daten nach Satz 1 und den Einsatz der Zuweisungen und Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 stimmen einem Prüfungsrecht des Sächsischen Rechnungshofs nach § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Haushaltsordnung zu.

#### VIII.

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 12. August 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

#### **Anlagen**

**Anlage 1**  
(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a)

<b>Gemeinde</b> _____ _____
--------------------------------

<b>Ort</b> _____
<b>Datum</b> _____

<b>An den Landkreis / die Landesdirektion</b>  _____ _____
---------------------------------------------------------------------

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020**

**1. Antragsteller**

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
In der Gemeinde wurden/werden im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

#### a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am 1. April 2020 lt. Meldung nach § 18 Abs. 5 SächsKitaG	Elternbeitrag je Monat für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am 1. April 2020 nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1	Krippe			
2	Kindertagespflege			
3	Schulvorbereitungsjahr			
4	Kindergarten			
5	Hort			
6	gesamt			

**Nur grau unterlegte Felder** sind durch den **Antragsteller** auszufüllen. Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

**Weiß unterlegte Felder** sind durch die **Bewilligungsbehörde** auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

#### b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG in Euro/Monat für Einrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Für kreisangehörige Gemeinden durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen. Bei Kreisfreien Städten durch Antragsteller auszufüllen. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 20. März und 30. April 2020 übernehmen im Schließungszeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten. Anzugeben ist hier entweder pauschal der Betrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließzeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Einzubeziehen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an die Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden.

#### c) Zuschussbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) Zeile 6 abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuweisungsbetrag 18.03. - 17.04.20 in Euro	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 4. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

##### a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen im Gemeindegebiet für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20 für betreute Kinder in Euro	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch Antragsteller auszufüllen. Umfasst sind Elternbeiträge für Notbetreuung und wiedereinsetzende Regelbetreuung. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit als Einnahme anzugeben.

Zu den hier relevanten Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Sollten in diesem Zeitraum auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung ab Einsetzen der Regelbetreuung für Tagespflegekinder ab dem 4. Mai und für Schulkinder in der vierten Klasse ab 6. Mai keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist für diese Kinder der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen.

##### b) Zuweisungsbetrag

Summe Zuweisungsbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach 4. a) = Zuweisungsbetrag 18.04. - 17.05.20 in Euro	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 5. Zuweisung gesamt

Summe Zuweisungsbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
------------------------------------------------------	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde



**Anlage 2**  
(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b)

<b>Öffentlicher Schulträger</b> _____ _____
------------------------------------------------

<b>Ort</b> _____
<b>Datum</b> _____

<b>An die Landesdirektion Sachsen</b>  _____ _____
-------------------------------------------------------------

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020**

**1. Antragsteller**

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

#### a) Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO

Betreuungsart		1	2	3
		Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am 10. September 2019 lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 Sächs-FöSchülBetrVO	Elternbeitrag 5 h bzw. 6 h je Monat in Euro nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO am 1. April 2020	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1	Hort 5 h			
2	Hort 6 h			
3	gesamt			

**Grau unterlegte Felder** sind durch den **Antragsteller** auszufüllen.

**Weiß unterlegte Felder** sind durch die **Bewilligungsbehörde** auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 12 SächsFöSchülBetrVO zu übernehmen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

#### b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO in Euro/Monat für Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 20. März und 30. April 2020 übernehmen im Schließungszeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten. Anzugeben ist hier entweder pauschal der Betrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließzeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Einzubeziehen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an die Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden.

#### c) Zuweisungsbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) Zeile 3 abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuschussbetrag 18.03. – 17.04.20 in Euro	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 4. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

##### a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20 in Euro	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch Antragsteller auszufüllen. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit als Einnahme anzugeben.

Zu den hier relevanten Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Sollten in diesem Zeitraum auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung ab Einsetzen der Regelbetreuung für Schulkinder in der vierten Klasse ab 6. Mai keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist für diese Kinder der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen.

##### b) Zuweisungsbetrag

Summe Zuweisungsbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach 4 a) = Zuweisungsbetrag 18.04. – 17.05.20 in Euro	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 5. Zuweisung gesamt

Summe Zuweisungsbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
------------------------------------------------------	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers

**Anlage 3**  
(zu Ziffer III Nummer 2)

<b>Name und Anschrift des Trägers</b>
---------------------------------------

<b>Ort, Datum</b>
-------------------

<b>Landesdirektion Sachsen</b> <b>Altchemnitzer Straße 41</b> <b>09120 Chemnitz</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 2 der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020**

**1. Antragsteller**

Name	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber
IBAN

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung**

Die Kindertageseinrichtung, für die die Leistung beantragt wird, ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>Ja</b>	<b>nein</b>
In der Einrichtung wurden/werden im Umfang des gewährten Zuschusses im Schließungszeitraum/nach dem Schließungszeitraum, jedoch spätestens zwei Monate nach Auszahlung, Elternbeiträge gemindert.	<b>Ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

#### a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in der Standortgemeinde

Betreuungsart		1	2	3
		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder, im Hort abweichend 6-h-Kinder, am 1. April 2020 lt. Meldung nach § 2 Abs. 4 SächsKitaFinVO	Elternbeitrag je Monat für 9 h, im Hort abweichend für 6 h, am 1. April 2020 nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in der Standortgemeinde	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1	Krippe			
3	Schulvorbereitungsjahr			
4	Kindergarten			
5	Hort			
6	gesamt			

**Nur grau unterlegte Felder** sind durch den **Antragsteller** auszufüllen. Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

**Weiß unterlegte Felder** sind durch die **Bewilligungsbehörde** auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG i.V.m. § 2 SächsKitaFinVO zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

#### b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Euro/Monat für in der Einrichtung betreute Kinder	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch den Antragsteller einzutragen, ggf. bei den Eltern zu erfragen. Relevant ist nur der Betrag bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages. Einzutragen ist entweder pauschal der Übernahmebetrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließzeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Zu berücksichtigen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an den Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden. Wurde/wird der Betrag an die (beitragsfrei gestellten) Eltern ausgezahlt, ist er an den Träger weiterzuleiten. Für den Zeitraum der Beitragsfreistellung (in Höhe Beitrag Standortgemeinde) haben die Eltern keine Beitragskosten, der Übernahmebetrag des Jugendamtes soll dem Träger zur Verfügung stehen.

#### c) Zuschussbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuschussbetrag 18.03. - 17.04.20 in Euro	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

**4. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020****a) Einnahmen aus Elternbeiträgen**

Einnahmen aus Elternbeiträgen für in der Einrichtung betreute Kinder, soweit sie nicht den Elternbeitrag in der Standortgemeinde übersteigen, für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch Antragsteller einzutragen. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden (bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Betrages) und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in der Standortgemeinde für das Schulvorbereitungsjahr oder den Hort keine Elternbeiträge erhoben werden, sind hier Einnahmen des Antragstellers aus Elternbeiträgen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort nicht mit anzugeben.

**b) Zuschussbetrag**

Summe Zuschussbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach a) = Zuschussbetrag 18.04. - 17.05.20 in Euro	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

**5. Zuschuss gesamt**

Summe Zuschussbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
-------------------------------------------------------	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

**6. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (RL Validierungsförderung)

**Vom 10. August 2020**

### I.

#### Zweck, Rechtsgrundlagen

1. Zweck der Förderung ist die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft zu erhalten und weiter auszubauen, die Wertschöpfung zu erhöhen sowie einen hohen Beschäftigungsstand mit zukunftsfähigen Arbeitsplätzen zu sichern. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen Forschungsergebnisse und Erfindungen aus der Wissenschaft zur wirtschaftlichen Nutzung qualifiziert werden. Hierzu sollen mittels Validierung die Diskrepanzen zwischen den auf Forschungsseite typischerweise bereitgestellten Ergebnissen und den aufseiten der Wirtschaft notwendigen Informationen für eine Risikoabschätzung zur Nutzung dieser Ergebnisse verringert werden. Die Validierung von Forschungsergebnissen hat zum Ziel, das Innovationspotenzial vielversprechender Forschungsergebnisse zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie mögliche Anwendungen zu erschließen. Eine erfolgreiche Validierung von Forschungsergebnissen erbringt den Nachweis über die Funktionsfähigkeit und die technische sowie wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Ergebnisse und ermöglicht es Unternehmen, in die weitere Entwicklung zu investieren. Die staatliche Förderung soll bestehende Finanzierungslücken bei den Wissenschaftseinrichtungen für die Durchführung von Validierungsprojekten reduzieren und zu einer verstärkten und systematischen Validierung wirtschaftlich vielversprechender Projekte anregen. Bei der Förderung werden die im Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2014–2020 genannten Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.
2. Die Förderung erfolgt
  - a) auf der Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,
  - b) auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt

enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen und

- c) sofern die Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt wird, auf der Grundlage der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 6. März 2020 (SächsABl. S. 234), sowie nach Maßgabe des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, in den jeweils geltenden Fassungen, sowie
- d) nach Maßgabe dieser Richtlinie.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung sind:
  - a) Projekte zur Etablierung, Umsetzung und Verbesserung von Prozessen zur systematischen Auswahl der für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechendsten Forschungsergebnisse und deren Validierung im Rahmen eines von der antragstellenden Wissenschaftseinrichtung eigenverantwortlich zu verwaltenden Budgets (Programm-Modul),
  - b) Projekte zur Validierung von für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechenden Forschungsergebnissen (Einzelprojekt-Modul).
2. Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Randnummern 18 und 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gefördert.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, deren Hauptaufgabe in der unabhängigen Grundlagenforschung, industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreiten.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
  2. Voraussetzung für eine Förderung nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a (Programm-Modul) ist ein umfassendes Konzept zur Etablierung und Umsetzung von Prozessen zur systematischen Auswahl der für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechendsten Forschungsergebnisse und deren Validierung (im Folgenden: „Programm“). Dieses Programmkonzept muss mindestens Angaben enthalten über
    - a) die Ziele des Programms und die Kriterien für dessen Evaluierung,
    - b) Kompetenzen und Kapazitäten bezüglich des Programmmanagements,
    - c) erwartete Effekte für die Wissenschaftseinrichtung und die sächsische Wirtschaft,
    - d) die Höhe des Budgets für das Programm,
    - e) eventuell vorhandene inhaltliche oder thematische Eingrenzungen für die Auswahl von Validierungsvorhaben oder entsprechende finanzielle Schwerpunktsetzungen,
    - f) Auswahlkriterien für die zu validierenden Forschungsergebnisse,
    - g) die Ausgestaltung des Verfahrens zur Auswahl zu validierender Forschungsergebnisse, zum Beispiel zur Installierung eines wettbewerblichen Verfahrens, zu den Entscheidungszeitpunkten, zur Einbindung eines Technologietransferbüros oder einer Gründungsinitiative oder von anderen Dritten,
    - h) die Betreuung und das Controlling der Validierungsvorhaben, insbesondere zur Setzung von Meilensteinen und Abbruchkriterien.
  3. Die nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a (Programm-Modul) geförderten Wissenschaftseinrichtungen haben für die einzelnen Vorhaben zur Validierung von Forschungsergebnissen die in Nummer 4 Buchstaben a bis f genannten Fördervoraussetzungen entsprechend zu beachten.
  4. Für eine Förderung nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b (Einzelprojekt-Modul) gelten folgende Voraussetzungen:
    - a) Für das zu validierende Forschungsergebnis liegt ein Funktionsnachweis vor, das heißt die generelle technische Machbarkeit oder die Wirksamkeit eines Verfahrens beziehungsweise einer Methode wurde nachgewiesen (proof of principle).
    - b) Für die Nutzung des Forschungsergebnisses kann mindestens eine konkrete und wirtschaftlich sinnvolle Anwendungsoption aufgezeigt werden.
    - c) Es muss plausibel dargelegt werden, welche Verwertungsform angestrebt wird. Zugelassen sind alle Formen der wirtschaftlichen Verwertung. Diese umfassen die Übertragung oder Lizenzierung der Ergebnisse an bestehende Unternehmen ebenso wie die Ausgründung eines Start-ups auf Basis der Validierungsergebnisse. Auch die Einbringung des Ergebnisses in ein gemeinsames FuE-Verbundprojekt mit finanzieller Beteiligung eines oder mehrerer Unternehmen zählt als Verwertung im Sinne dieser Richtlinie.
- d) In das Validierungsvorhaben muss ausreichend betriebswirtschaftlicher Sachverstand und Marktexpertise eingebunden werden.<sup>1</sup>
  - e) Das Vorliegen von Schutzrechten, insbesondere Patenten, ist keine Fördervoraussetzung. Allerdings muss die schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse grundsätzlich geklärt sein. Bestehen bereits Schutzrechte, muss der Antragsteller Schutzrechtsinhaber sein. Ist der Antragsteller anteiliger Schutzrechtsinhaber, muss er über die zur angestrebten Verwertung erforderlichen Rechte verfügen.
  - f) Nicht gefördert werden Vorhaben, die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.
  - g) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, an bis zu drei Begleittreffen teilzunehmen, die von der futureSAX GmbH – einem Unternehmen des Freistaates Sachsen – kostenfrei angeboten werden. Ziel der Begleittreffen ist es, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Verwertung der zu validierenden Forschungsergebnisse zu erhöhen.

#### V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
2. Der Förderung können in der Regel folgende für die Validierung der Forschungsergebnisse erforderlichen Aktivitäten zu Grunde gelegt werden:
  - a) technische Validierung. Hierzu gehören unter anderem das Überprüfen der technischen Erreichbarkeit von gesetzlichen oder Nutzer-Anforderungen, der Bau von Prototypen beziehungsweise Mustern, das Up-Scaling des Herstellungsprozesses, die Erprobung der Technologie im geplanten Einsatzfeld,
  - b) Marktanalysen: der Erwerb oder die Durchführung von Marktstudien, Expertenbefragungen und Anwendersgesprächen, zum Beispiel zur Ermittlung von Anwendungsfeldern der Technologie oder der Anforderungen der späteren Nutzer,
  - c) Klärung rechtlicher Fragen, zum Beispiel bezüglich Zulassungen und Normen,
  - d) Schutzrechtsrecherchen und Erlangung von Schutzrechten,
  - e) Wirtschaftlichkeitsberechnungen: Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer Anwendung,
  - f) Geschäftsmodellentwicklung: Die Erstellung eines Konzepts zur späteren wirtschaftlichen oder institutionellen Umsetzung der geplanten Anwendung(en),
  - g) Suche nach Verwertungspartnern für die nachfolgende Umsetzung.
3. Förderfähig sind im Zusammenhang mit den in Nummer 2 genannten Aktivitäten anfallende Ausgaben/Kosten für
  - a) Personal,
  - b) Material,

<sup>1</sup> Betriebswirtschaftlicher Sachverstand und Marktexpertise für eine Bewertung von Zielkundengruppen, Marktgröße und Marktentwicklung, Wettbewerbern, Kosten und Preisgestaltung kann auch extern, zum Beispiel durch Inanspruchnahme von Dienstleistern, eingebunden werden. Beraten und vermitteln können unter anderem die Gründerinitiativen. Die Technologietransferbeauftragten der sächsischen Handwerkskammern und der Industrie- und Handwerkskammern bieten ebenfalls eine Kontaktvermittlung an.



- c) Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Projekt erforderlich sind. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen über das Projekt hinaus verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als zuwendungsfähig, es sei denn, diese Instrumente und Ausrüstungen werden von einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Lehre eingesetzt,
  - d) Fremdleistungen inklusive Auftragsforschung, -entwicklung und -fertigung, Prüfleistungen; rechtliche und wirtschaftliche Beratung und Marktstudien,
  - e) Schutzrechtsrecherchen und die Erlangung von Schutzrechten.
4. Bei einer Förderung nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a (Programm-Modul) gilt:
    - a) Förderfähig sind auch Personalausgaben/Personalkosten für das Programmmanagement, die zum Beispiel im Zusammenhang mit der Auswahl und Bewertung von wirtschaftlich vielversprechenden Forschungsergebnissen, mit der administrativen Begleitung der zu validierenden Vorhaben oder der Etablierung eines Experten-Gremiums anfallen. Mindestens 90 Prozent der gesamten förderfähigen Kosten für das Programm-Modul müssen jedoch den Aktivitäten der einzelnen Validierungsvorhaben gemäß Nummer 2 unmittelbar zugutekommen.
    - b) Die förderfähigen Ausgaben/Kosten für die auf ein Forschungsergebnis bezogenen Validierungsaktivitäten sind auf 100 000 Euro begrenzt.
    - c) Geförderte Wissenschaftseinrichtungen können zur Unterstützung der Validierung einzelner Forschungsergebnisse außerhalb ihres Programmbudgets auch Förderanträge gemäß Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b (Einzelprojekt-Modul) stellen, sofern diese ein Projektvolumen von 100 000 Euro überschreiten.
  5. Bei einer Förderung nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b (Einzelprojekt-Modul) gilt:
    - a) Die förderfähigen Ausgaben/Kosten sind grundsätzlich auf 250 000 Euro begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine darüber hinaus gehende Obergrenze festgelegt werden.
    - b) Für ein Forschungsergebnis kann nur eine Validierungsmaßnahme gefördert werden.
    - c) Abweichend von Buchstaben b kann ergänzend ein Orientierungsvorhaben vorgeschaltet werden, das der Erkundung eines konkreten Anwendungsfeldes oder der Identifizierung von Anwendungsoptionen dient. Das Zuschussvolumen ist auf maximal 15 000 Euro und die Laufzeit auf maximal sechs Monate begrenzt. Für ein solches Vorhaben gelten die Regelungen in Ziffer IV Nummer 4 Buchstabe c und Ziffer VI Nummer 4 Buchstabe b nicht. Die in Ziffer IV Nummer 4 Buchstabe g genannte Anzahl von bis zu drei Begleittreffen reduziert sich für diese Vorhaben auf ein Begleittreffen.
  6. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
  7. Die Kumulation mit einer anderen Förderung für dieselben förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung).

## VI.

**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Sofern für die Zuwendung EU-Strukturfondsmittel eingesetzt werden gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie und deren Anlage mit Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) oder bei einer Projektförderung auf Kostenbasis die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (NBest-SF-Kosten), sofern diese Richtlinie Abweichungen davon nicht ausdrücklich zulässt.
2. Sofern für die Zuwendung ausschließlich Landesmittel eingesetzt werden, gilt für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und deren Anlage mit allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder bei einer Projektförderung auf Kostenbasis die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), sofern diese Richtlinie Abweichungen davon nicht ausdrücklich zulässt.
3. Für Validierungsprojekte nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a (Programm-Modul) gilt:
  - a) Das Projekt soll grundsätzlich nicht länger als 48 Monate dauern. Ein Anschluss-Projekt mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten ist nur möglich, wenn die Ergebnisse des Verwendungsnachweises eine erneute Förderung rechtfertigen.
  - b) Der Zuwendungsempfänger hat alle förderfähigen Ausgaben und Kosten entsprechend den zugrundeliegenden Aktivitäten für die einzelnen Validierungsvorhaben sowie nach den Aktivitäten des Programmmanagements getrennt zu erfassen.
  - c) Spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Vorhabens zur Validierung eines Forschungsergebnisses ist zu diesem Vorhaben ein Bericht vorzulegen.
4. Für Validierungsprojekte nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b (Einzelprojekt-Modul) gilt:
  - a) Mit dem Förderantrag muss der Nachweis eines Beratungsgespräches mit der Technologietransferstelle oder dem Gründungsservice der beantragenden Wissenschaftseinrichtung und eine Unterstützungserklärung dieser vorgelegt werden. Die Unterstützungserklärung soll einen konkreten Betreuungsfahrplan der Technologietransferstelle oder des Gründungsservice der Wissenschaftseinrichtung für das Vorhaben enthalten. Verfügt die Wissenschaftseinrichtung nicht über solche Einrichtungen, ist eine Unterstützungserklärung durch den Leiter der Wissenschaftseinrichtung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann Auflagen zur Einbeziehung von Externen machen.
  - b) Das Projekt soll grundsätzlich nicht länger als 18 Monate dauern. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen einer längeren Projektlaufzeit zugestimmt werden.
  - c) Bei Projekten mit mehr als neun Monaten Laufzeit muss der Zuwendungsempfänger nach der Hälfte

- der Laufzeit einen Zwischenbericht vorlegen, verbunden mit einer Stellungnahme der Technologietransferstelle oder des Gründungsservice der Wissenschaftseinrichtung, hilfsweise mit einer Stellungnahme der Leitung der Wissenschaftseinrichtung. Bericht und Stellungnahme müssen die Erreichung zentraler Meilensteine und die Anschlussfähigkeit nach Förderende plausibel darlegen. Ist dies nicht möglich, führt dies zur Beendigung der Förderung.
- d) Die Schlussrate in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
5. Auf einen Zwischennachweis zum Jahresende gemäß Nummer 6.4.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie wird verzichtet. Die Bewilligungsstelle legt projektbezogene Termine für die Erstellung von Zwischenberichten im Zuwendungsbescheid fest.
  6. Mit dem Verwendungsnachweis ist über den Stand der Verwertung der validierten Forschungsergebnisse zu berichten. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Evaluierungen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken.

#### VII. Verfahren

1. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung.

Dresden, den 10. August 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

2. Die Antragstellung ist formgebunden. Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
3. Zur Förderung von Validierungsprojekten veröffentlicht das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen, die zu einem benannten Stichtag einzureichen sind und über deren Förderung im Wettbewerbsverfahren entschieden wird. Nähere Informationen enthalten die Aufrufe, die im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden.
4. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, in dem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Bewilligungsstelle bei Projekten ab einem bestimmten Mittelvolumen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung das Benehmen über die Förderung herstellen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt dazu eine Geschäftsordnung.

#### VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. September 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

**Vom 12. August 2020**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnitts-

aufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten

- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und

Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
  - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 12. August 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Korzen-Krüger  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Benennung eines/einer Landesseniorenbeauftragten im Freistaat Sachsen

**Vom 10. August 2020**

Zur Stärkung und Koordinierung der Vertretung der Interessen von Seniorinnen und Senioren wird im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Landesseniorenbeauftragter/eine Landesseniorenbeauftragte bestellt.

Der/die Landesseniorenbeauftragte soll Anlauf- und Beratungsstelle für allgemeine Anliegen älterer Bürgerinnen und Bürger sowie Vermittler/-in an andere besondere und zuständige Stellen sein. Er/sie soll Ansprechpartner/-in für die Kommunen bei der Schaffung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote, Beratungsangebote und vereinfachter Förderverfahren sein. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sollen die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse von Frauen und Männern Berücksichtigung finden.

Aufgaben des/der Landesseniorenbeauftragten sind insbesondere:

- Wahrnehmung der Senioreninteressen auf Landes- und Bundesebene,
- Information der Öffentlichkeit über seniorenspezifische Fragen und Angelegenheiten,
- Förderung der Zusammenarbeit der für die Belange für Senioren tätigen Gremien und Institutionen sowie Interessenvertretungen im Land, in den Kommunen und auf Bundesebene,
- Prüfung der Auswirkungen von bestehenden und vorgesehenen Regelungen auf die Lebenssituation älterer Menschen,
- Anregungen für die Stärkung eines selbstbestimmten Lebens bis ins hohe Alter durch neue Ansätze, insbe-

sondere in den Bereichen Wohnen (zum Beispiel generationenübergreifendes Wohnen, Senioren-WGs), Kultur, Bildung, Freizeit, Sport, Gesundheit sowie Unterstützungsangebote für ältere Menschen gegen Vereinsamung, Altersdepression und Demenz,

- Koordinierung und Begleitung generationenübergreifender Maßnahmen und Angebote.

Organisation:

- Der/die Landesseniorenbeauftragte agiert als Stabsstelle beim Leiter der Abteilung Jugend, Familie und Teilhabe.
- Der/die Landesseniorenbeauftragte nutzt den Briefkopf des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit eigener Funktionsbezeichnung „Der/Die Landesseniorenbeauftragte“, wenn er/sie nach außen auftritt.
- Der/die Landesseniorenbeauftragte ist Bedienstete(r) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt; in dieser Funktion ist er/sie in grundsätzlichen Fragen direkt bei der Hausleitung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vortragsberechtigt.

Die Bekanntmachung vom 10. August 2020 ersetzt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales zur Benennung eines/einer Seniorenbeauftragten im Freistaat vom 1. Juni 2005 (SächsABl. S. 522).

Dresden, den 10. August 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5422/4

Vom 13. August 2020

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1 Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Schulinternate im Sinne des § 2 Absatz 1 der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung, der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie.
- 1.2 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind
  - 1.2.1 Einrichtungen: Schulen, Schulinternate, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege;
  - 1.2.2 Kindertageseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen;
  - 1.2.3 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung: Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege;
  - 1.2.4 vorschulische Kindertagesbetreuungseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege;
  - 1.2.5 einrichtungsfremde Personen: diejenigen, die in einer Einrichtung nicht betreut oder beschult werden oder an einer Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind;
  - 1.2.6 Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen: Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl;

1.2.7 Risikogebiete:<sup>1</sup> Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche am Tage der Einreise in die Bundesrepublik nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand.

1.3 <sup>1</sup>Weitergehende Regelungen und Maßnahmen des Infektionsschutzes bleiben unberührt. <sup>2</sup>Die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Az.: 15-5422/22, in ihrer jeweiligen Fassung, findet keine Anwendung.

#### 2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

- 2.1 Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1 ist Personen nicht gestattet, wenn sie
  - 2.1.1 nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
  - 2.1.2 mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
  - 2.1.3 innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, oder
  - 2.1.4 sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7 aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht.
- 2.2 <sup>1</sup>Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6 auftritt,

<sup>1</sup> Zur Quarantänepflicht bei Rückkehr aus dem Ausland: [www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468](http://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468) (zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) (zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

- müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergietestausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen. <sup>2</sup>Die Ziffern 2.1.2, 2.3, 2.6 und 2.7 finden bei Vorlage eines solchen Dokuments keine Anwendung.
- 2.3 Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1 beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6 erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4 Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1 beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5 Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1 beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie sich oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor einem Zutritt zu der Einrichtung in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7 aufgehalten haben.
- 2.6 <sup>1</sup>Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederzulassung zu Einrichtungen fest. <sup>2</sup>Lassen Kinder oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6 erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.
- 2.7 <sup>1</sup>Lässt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1 betreten will oder sich in einer solchen aufhält, mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6 erkennen, darf sie die Einrichtung nicht betreten oder muss sie die Einrichtung unverzüglich verlassen. <sup>2</sup>Schüler oder betreute Kinder, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6 während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung oder während der Betreuung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.8 <sup>1</sup>Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1 betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. <sup>2</sup>Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Des-
- infizieren zugänglich sind. <sup>3</sup>Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. <sup>4</sup>Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. <sup>5</sup>Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.
- 2.9 <sup>1</sup>Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen; sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. <sup>2</sup>Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. <sup>3</sup>Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- 2.10 <sup>1</sup>Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1 mit Ausnahme von Einrichtungen der Kindertagespflege erlassen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 1, 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, einen Hygieneplan. <sup>2</sup>Dieser muss für Schulen und für Schulinternate auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ und für die übrigen Einrichtungen auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ beruhen und den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.
- 2.11 <sup>1</sup>Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler müssen zu Schuljahresbeginn gegenüber der von ihrem Kind oder von ihnen besuchten Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1 eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung abgeben. <sup>2</sup>Hierfür soll das Formular gemäß Anlage 1 verwendet werden. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder betreuten Kind oder dem volljährigen Schüler ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird. <sup>4</sup>Die schriftliche Versicherung verbleibt bei der Einrichtung und wird nach Ablauf des 21. Februar 2021 unverzüglich vernichtet.
- 3. Regelungen zum Schulbetrieb und zum Betrieb der Schulinternate**
- 3.1 Der Schulbetrieb einschließlich aller schulischen Veranstaltungen und der Betrieb der Schulinternate ist unter zusätzlicher Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulässig.
- 3.2 <sup>1</sup>Einrichtungsfremde Personen im Sinne der Ziffer 1.2.5 sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Schul- und Internatsgebäuden und auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachweislich nicht in der Lage sind oder der Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10 aus einem wich-

tigen Grund Ausnahmen vorsieht. <sup>3</sup>Die Schulleitung empfiehlt, dass ein ausreichender Abstand zwischen Personen auf dem Schulgelände soweit als möglich eingehalten wird.

3.3 <sup>1</sup>Wer in Schul- und Internatsgebäuden oder auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, ist verpflichtet, eine solche Bedeckung bei sich zu führen. <sup>2</sup>Auch für nicht einrichtungsfremde Personen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schul- und Internatsgelände empfohlen. <sup>3</sup>Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände kann im Übrigen im Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10 geregelt werden.

3.4 <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. <sup>2</sup>Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

3.5 Die Leitung von Klinik- und Krankenhausschulen erlässt den Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10 im Benehmen mit der Leitung des Klinikums.

#### 4. Regelungen zum Betrieb der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

4.1 Der Betrieb vorschulischer Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.4 ist unter zusätzlicher Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulässig.

4.2 <sup>1</sup>Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich, bevor ihr Kind die vorschulische Kindertagesbetreuungseinrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.4 erstmals betritt, gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass das Kind kein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6 zeigt. <sup>2</sup>Hierfür soll das Formular gemäß Anlage 2 verwendet werden. <sup>3</sup>Wird die Erklärung nicht vorgelegt, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. <sup>4</sup>Das Formular verbleibt nach Einsichtnahme bei der vorliegenden Person.

4.3 <sup>1</sup>Einrichtungsfremde Personen im Sinne der Ziffer 1.2.5 sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu an-

deren Personen einzuhalten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen nachweislich nicht in der Lage sind.

4.4 <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder in der Einrichtung betreut wurden, wer mit der Betreuung betraut war und welche einrichtungsfremden Personen sich in einem Gebäude der Einrichtung länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. <sup>2</sup>Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese zu löschen oder zu vernichten.

4.5 Die Ziffern 4.3 und 4.4 gelten für Horte entsprechend.

#### 5. Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

5.1 <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung wird am 31. August 2020 wirksam mit Ausnahme der Ziffern 3.2 und 3.3, die am 1. September 2020 wirksam werden. <sup>2</sup>Die Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 21. Februar 2021 unwirksam mit Ausnahme der Ziffern 2.11 Satz 4, 3.4 Satz 2 und 4.4 Satz 2, die mit Ablauf des 7. März 2021 unwirksam werden.

5.2 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

#### 6. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

#### Anlagen:

- Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen (Anlage 1)
- Formular zur Gesundheitsbestätigung (Anlage 2)



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannt sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der sich pandemisch auch im Freistaat Sachsen verbreitet hat und die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. Der Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie ist von vielen Unsicherheiten geprägt. Es kann vor allem nicht ausgeschlossen, dass sich lokale, regionale oder überregionale Infektionsschwerpunkte bilden, die eine weitergehende Einschränkung des Schulbetriebs oder des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder gar einer Schließung dieser Einrichtung erfordern. Hierbei soll es sich aber um Ausnahmen handeln. Im Grundsatz wird bis zum Ende der SARS-CoV-2-Pandemie im Freistaat Sachsen am pandemiebedingten Regelbetrieb soweit als infektiologisch vertretbar festgehalten; hierbei wird die Infektionslage tagesgenau beobachtet und die wissenschaftliche Bewertung berücksichtigt.

### B. Besonderer Teil

#### Zu 1.:

##### Zu 1.1:

Diese Allgemeinverfügung gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen Schulen und Schulinternate sowie Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ihren Regelbetrieb unter „Pandemiebedingungen“ bewerkstelligen können. Der pandemiebedingte Regelbetrieb gründet auf dem von einer mit ausgewählten Experten besetzten Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ und daran anschließenden weiteren Beratungen mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen.

Bei der Erarbeitung der Allgemeinverfügung wurde für den schulischen Bereich der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2020 betreffend die Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb nach den Sommerferien und für alle weiteren Einrichtungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ vom 14. Juli 2020 berücksichtigt.

##### Zu 1.2:

Die Ziffern 1.2, 1.2.1 bis 1.2.7 enthalten „Legaldefinitionen“ der wichtigsten Begriffe, die in der Allgemeinverfügung Verwendung finden.

##### Zu 1.3:

Die Bestimmung stellt klar, dass diese Allgemeinverfügungen den Betrieb der Einrichtung nach Ziffer 1.2.1 weitgehend abschließend regelt.

#### Zu 2.:

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die von der Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen betreten. Das betrifft alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

##### Zu 2.1 bis 2.1.4:

Diese Regelung verhindert, dass Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, Einrichtungen betreten (Ziffer 2.1.1). Diesen Personen sind diejenigen gleichgestellt, für die aufgrund bestimmter äußerer Anzeichen oder Gegebenheiten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass sie nicht mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Ziffer 2.1.4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einreise in die Bundesrepublik unabhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen möglich ist und dass während der Sommerferien in großer Zahl Urlaubsreisen ins Ausland unternommen werden.

##### Zu 2.2 bis 2.11:

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den von der Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der genannte Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung beziehungsweise Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind.

Für „Reiserückkehrer“ aus Risikogebieten (vergleiche Ziffern 1.2.7 und 2.1.4) statuiert Ziffer 2.5 eine Informationspflicht gegenüber der Einrichtungsleitung.

In Abwägung zwischen Bildungs- und Betreuungsanspruch und dem Infektionsschutz wird angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau an einer kurzen Frist, nach deren Ablauf Kinder, die Symptome aufwiesen, die Einrichtungen wieder besuchen können, festgehalten. Unabhängig davon ist der Besuch der Einrichtung auch nach einer aktuellen negativen Testung auf SARS-CoV-2 zulässig.

Die Anwendung der aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln sowie der benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der aufgeführten Hinweise im Eingangsbereich ist insbesondere notwendig, um Schüler altersgerecht über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen. Um eine Konzentration von Aerosolen zu vermeiden, sollen die Unterrichtsräume auch während einer Unterrichtsstunde mindestens einmal gelüftet werden. Davon kann abgesehen werden, wenn dies zum Beispiel wegen einer laufenden Klassenarbeit nicht möglich ist, ohne dass Schüler die Arbeit unterbrechen müssten. Ob das Lüften während der Unterrichtsstunde mit einer kurzen Pause verbunden sein muss,

ist von den örtlichen Gegebenheiten und der Witterung abhängig.

Angesichts der nach wie vor bestehenden Risiken im Zusammenhang mit einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der in diesem Zusammenhang gebotenen Hygienemaßnahmen bis hin zu Betretungsverboten ist es notwendig, die Eltern zu verpflichten, die Kenntnisnahme der entsprechenden Regularien schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus wird für die vorschulische Kindertagesbetreuung an der täglich zu unterzeichnenden Gesundheitsbestätigung festgehalten: Auch wenn jüngere Kinder nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die „Treiber“ von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind, erkranken sie dennoch überdurchschnittlich oft an Infektionen, die mit vergleichbaren Symptomen verbunden sind.

#### **Zu 3.:**

Die Ziffern 3.1 bis 3.5 haben spezielle Regelungen für den Schulbetrieb und den Betrieb der mit Schulen verbundenen Internaten zum Inhalt.

#### **Zu 3.1:**

Neben den allgemeinen Regelungen der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung gelten für sämtliche Schulen und verbundene Schulinternate im Freistaat zusätzlich die Ziffern 3.2 bis 3.5

#### **Zu 3.2:**

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht (mehr grundsätzlich) untersagt. Satz 1 stellt klar, dass für schulangehörige Personen, insbesondere also für Schüler und Lehrer, grundsätzlich keine Pflicht, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (sogenannte Maskenpflicht), besteht. Nach Satz 2 sind schulfremde Personen wegen Unzumutbarkeit oder wegen eines anderen wichtigen Grundes von der Tragepflicht befreit. Satz 3 schließlich statuiert keine unbedingte Pflicht, den Mindestabstand – in aller Regel eineinhalb Meter – zu wahren; es wird aber ein achtsames Verhalten in dieser Hinsicht angemahnt.

Ziffer 3.2 Satz 2 orientiert sich an den entsprechenden Ausnahmen in § 1 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung für Kinder, Schutzbefohlene und Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Über den Hygieneplan (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes) können zudem auch Besonderheiten der konkreten Schule in den Regelungszusammenhang integriert und somit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden.

#### **Zu 3.3:**

Für nicht einrichtungsfremde Personen, insbesondere also für Schüler und Lehrkräfte, besteht keine Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände zu tragen. Im Hygieneplan kann (das heißt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) allerdings eine „Maskentragungspflicht“ außerhalb des Unterrichts ausgesprochen werden. Soweit eine solche Pflicht nicht besteht, wird gegenüber den schulangehörigen Personen empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu können geeignete Mittel, etwa Hinweisplakate oder regelmäßige „Belehrungen“, genutzt werden.

#### **Zu 3.4:**

Trotz des Übergangs zum Regelbetrieb sind aufgrund der Pandemiesituation nicht nur weiterhin Hygienemaßnahmen geboten, sondern auch die Möglichkeit, Infektionen nachzuverfolgen. Diese Möglichkeit zu erhalten und zu fördern, ist ein entscheidendes Instrument dafür, die Ausbreitung der Pandemie auch bei eventuell wieder steigenden Infektionszahlen einzudämmen. Dazu ist neben der ohnehin üblichen Dokumentation der Anwesenheit von Schülern und Lehrkräften im sogenannten Klassenbuch die tägliche Dokumentation der schulfremden Personen, die sich in der Schule aufgehalten haben, ein geeignetes Mittel. Die Dokumentationspflicht greift erst ab einem Aufenthalt von 15 Minuten ein, weil nach bisherigen Erkenntnissen die Infektionsgefahr bei einem direkten Kontakt ab einer Dauer von 15 Minuten signifikant steigt. Die Regelung soll ferner dazu beitragen, dass bspw. beim Bringen und Abholen von Schülern der Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in der Schule so kurz wie möglich gehalten wird. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Dokumentation nicht länger aufbewahrt als zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten erforderlich.

#### **Zu 3.5:**

Angesichts der auch räumlich engen Zusammenarbeit von Klinik- und Krankenhausschulen mit dem jeweiligen Klinikum ist die Abstimmung des Hygieneplans der Schule mit der Leitung des Klinikums geboten.

#### **Zu 4.:**

Die Ziffern 4.1 bis 4.4 enthalten zusätzliche spezielle Regelungen für alle vorschulischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege). Damit werden Horte nicht mehr erfasst, für die nunmehr grundsätzlich nur die allgemeinen Regelungen der Ziffer 2 gelten; daneben besteht aber nach Ziffer 4.5 die „Maskentragungspflicht“ gemäß Ziffer 4.3 und die „Dokumentationspflicht“ gemäß Ziffer 4.4 entsprechend auch für Horte.

Diese Änderung ist in Abwägung der verschiedenen Belange, dem gegenwärtig niedrigen Infektionsgeschehen und der nach wie vor zu erbringenden Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen (Aufenthalt länger als 15 Minuten) möglich und geboten, um einerseits den Rechtsanspruch auf Betreuung durchzusetzen und andererseits dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Dokumentation nicht länger aufbewahrt als zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten erforderlich.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Weil in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um einen Infektionsschutz weiterhin zu gewährleisten.

#### **Zu 4.1:**

Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege können ihren Alltag gemäß der zugrundeliegenden pädagogischen Konzeption gestalten. Im Regelbetrieb unter Corona-Schutzmaßnahmen soll es grundsätzlich nicht mehr zu Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfanges kommen.

**Zu 4.2:**

Mit dieser Regelung wird die bisherige Praxis einer täglich vorzulegenden „Gesundheitsbestätigung“ fortgeführt. Angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau wird die Regelung für Kindertageseinrichtungen auf das konkrete Kind konzentriert. Ohne diese Erklärung findet im vorschulischen Bereich keine Betreuung des Kindes statt. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften sämtlicher Bereiche der Kindertagesbetreuung möglich, eine Betreuung abzulehnen, wenn das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist.

**Zu 4.3:**

Einrichtungsfremde Personen müssen aus Gründen des Infektionsschutzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Einen zusätzlichen Schutz bietet das Einhalten eines ausreichenden Mindestabstandes von regelmäßig eineinhalb Metern. Er ist für sogenannte Einrichtungsfremde, anders als an Schulen, erforderlich, weil Kindertageseinrichtungen zumeist räumlich „beengter“ als Schulen sind; so fehlen größere Freiflächen, Sportplätze, Pausenhallen, Aulen, größere Räume und ähnliches, die an Schulen oftmals zu finden sind, bei diesen Einrichtungen regelmäßig. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflege.

Satz 2 orientiert sich an den entsprechenden Ausnahmen in § 1 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung für Kinder, Schutzbefohlene und Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Die Möglichkeit, über den Hygieneplan (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes) auch den Kindern oder betreuenden Fachkräften die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung aufzuerlegen, wird nicht eröffnet, weil eine solche Pflicht für Kinder dieses Alters nicht durchsetzbar ist.

**Zu 4.4:**

Auch im Regelbetrieb bedarf es zur Nachverfolgung von Infektionsketten einer täglichen Dokumentation der Personen, die sich in der Einrichtung aufgehalten haben. Zum einen wird die täglich übliche Dokumentation der anwesenden Kinder und des Personals durchgeführt. Zum anderen sind sämtliche Personen zu dokumentieren, die sich über einen längeren Zeitraum als 15 Minuten in der Einrichtung aufgehalten haben. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Dokumentation nicht länger aufbewahrt als zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten erforderlich.

**Zu 5.:****Zu 5.1:**

Die lange Wirksamkeitsdauer soll zur Planungssicherheit in den betroffenen Einrichtungen beitragen. Sie lässt erkennen, dass nicht beabsichtigt ist, den Betrieb dieser Einrichtungen erneut landesweit verschärften infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen zu unterziehen, es sei denn,

dass eine veränderte Sach- oder Rechtslage dies erfordert. Die für das Wirksamwerden und Unwirksamwerden festgelegten Zeitpunkte orientieren sich an den für die meisten sächsischen Schulen geltenden Regelungen zum ersten und letzten Unterrichtstag im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 (vergleiche VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 17. April 2020 [MBI. SMK S. 52, 101]). Die Regelungen, die erst zum 7. März 2021 unwirksam werden sollen, müssen wegen der über den allgemeinen Wirksamkeitszeitraum hinausreichenden Verpflichtungen länger in Geltung stehen.

**Zu 5.2:**

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen wird: Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedürfen die zuständigen Behörden der Flexibilität in der Handhabung ihres rechtlichen Instrumentariums. Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, diese Flexibilität auch mit Blick auf die vorliegende Allgemeinverfügung zu sichern und die Erfüllbarkeit der Beobachtungs- und Überprüfungspflicht, der die Gesundheitsbehörden mit Blick auf infektionsschutzrechtliche Maßnahmen unterworfen sind, zu erleichtern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 13. August 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

Zur Vorlage in der Einrichtung

**Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie**

**Einrichtung**

Name und Anschrift der Einrichtung	
------------------------------------	--

**Betreutes Kind/Schülerin bzw. Schüler**

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Folgende **Betretungsverbote** gemäß der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und von Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, AZ 15-5422/4) **habe ich zur Kenntnis genommen:**

Der Zugang zu o. g. Einrichtung ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand oder
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7. der o. g. Allgemeinverfügung aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.

Die **Infektionsschutzmaßnahmen** gemäß der oben genannten Allgemeinverfügung, einschließlich des Hygieneplans der Einrichtung gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes **habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten/  
der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen  
Schülers

**Hinweis:**

*Das Formular ist ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 7. September 2020 in der Einrichtung abzugeben.*



**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Mittelsachsen**  
**über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung**  
**zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf**  
**und der Gemeinde Großhartmannsdorf**  
**zur Übertragung von Aufgaben**  
**auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

**Vom 15. Januar 2020**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Januar 2020, Az.: 0.03-11150203-050/1/2020-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Großhartmannsdorf zur Übertragung von

Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Großhartmannsdorf vom 18. Juni 2008/02. Juli 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiberg, den 15. Januar 2020

Landratsamt Mittelsachsen  
Matthias Damm  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Dorfchemnitz  
zur Übertragung von Aufgaben  
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

**Vom 28. Juli 2020**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. Juli 2020, Az.: 00.3-11150203-050/3/2020-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Dorfchemnitz zur Übertragung von Aufgaben

auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Dorfchemnitz vom 18. Juni 2008/8. Juli 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Freiberg, den 28. Juli 2020

Landratsamt Mittelsachsen  
Matthias Damm  
Landrat

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 6 1  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

20. August 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 